



Marktgemeindeamt Wattens

POLITISCHER BEZIRK
INNSBRUCK LAND

Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin
Jutta Coppola
+43 5224 5858 21
gemeinde@wattens.com

Dokumentenzahl: D/19243/2021
EAP: 813-0
Aktenzahl: A/3615/2021

Wattens, am 15.11.2021

KUNDMACHUNG

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Wattens

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in der Sitzung am 11.11.2021 gem. § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBL Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Wattens hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren ein.

Alle Gebühren beinhalten die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

§ 2

Arten der Gebühren

Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 3

Entstehung der Gebühren

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 4

Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
 - Wertstoffentsorgung
 - Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und Recyclinghof
 - Problemstoffsammlung, Sperrmüllsammlung

- Abfallberatung
- Beitragsleistungen an Abfallverbände und ähnliche Einrichtungen.

2) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebührrbeträge beträgt für

- a) Haushalte pro Person € 24,40 / = 100 %
- b) sonstige Gebührenpflichtige € 58,55 / = 100 %

3) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt in Prozentsätzen des

Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. a

- für 1-Personen-Haushalt 100 %
- für 2-Personen-Haushalt 200 %
- bei größeren Haushalten für jede Person 90 %

4) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozentsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. b wie folgt festgelegt:

a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten sowie sonstigen freiberuflich Tätigen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Geldinstitute:

- 1 bis 2 Beschäftigte 50 %
- 3 bis 5 Beschäftigte 100 %
- ab je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich ... 20 %
- höchstens jedoch 1000 %

Als Beschäftigte gelten die Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhabers(in). Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.

b) Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und Buffets:

- bis 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten 100 %
- je weitere angefangene
- 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten 20 %
- höchstens jedoch 1000 %

c) Würstelstände:

- bis 10 Sitz- oder Stehplätze 150 %
- je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze 30 %
- höchstens jedoch 1000 %

Bei Umstellung auf Mehrwegsysteme für Ausschank und Speiseausgabe Einstufung unter lit. b.

d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, Senioren- und Pflegeheime, sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen:

- bis 10 Betten 100 %
- je weitere angefangene 10 Betten 20 %
- höchstens jedoch 1000 %

e) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime:

- bis 20 betreute Personen 100 %
- bis je 20 weitere betreute Personen 20 %
- höchstens jedoch 1000 %

- f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen und Sportstätten: 100 %
 - g) Vereins- und Parteilokale, Beratungsstellen: 50 %
 - h) Nicht ständig bewohnte Objekte, wie Ferienwohnungen und Wochenendhäuser: 50 %
 - i) Jene Betriebe, Einrichtungen und dgl., die nicht unter die Bestimmungen der lit. a bis h fallen, haben eine jährliche Grundgebühr von 100 % zu entrichten.
 - j) Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich die Betriebsstätte in dessen als Hauptwohnsitz oder Wohnsitz dienender Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 4 nicht anzuwenden.
- 5) Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des § 4 lit b, welche über, durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandene Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

§ 5 Weitere Gebühr

- 1) Die weitere Gebühr beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
- 2) Die weitere Gebühr beträgt
 - a) für Restmüll € 0,46 pro kg
 - b) für Bioabfall € 0,21 pro kg
- 3) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gem. § 3 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung.
- 4) Weitere Tarife:
 - a) für reinen Bauschutt je m³ € 20,00
bis zur Höchstmenge von 2 m³ pro Jahr
 - b) für PKW-Reifen € 2,20 pro Reifen ohne Felge
€ 3,70 pro Reifen mit Felge
 - c) Nachkauf von Restmüllsäcken 60 Liter € 3,15
 - d) für Sperrmüll..... € 0,30 pro kg

§ 6 Stichtag und Fälligkeit

Der Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gem. § 4 ist der letzte Tag des Monats am Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.).

Die vorgeschriebenen Gebühren sind jeweils in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich binnen 2 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Bei An- und Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder eines Wohnsitzes bzw. bei Meldung einer Betriebsneugründung oder –Stilllegung ist ab dem nachfolgenden Monatsersten der aliquote Teil der Quartalsgebühr zu bezahlen.

Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Marktgemeinde schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

§ 7

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.2020 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

Thomas Oberbeirsteiner

An Amts/Kundmachungstafel
angeschlagen am 17.11.2021
abgenommen am 01.12.2021

Verteiler:
Amtstafel,
Amtsleiterin,
Finanzverwaltung,
Bauhof.



Dieses Dokument wurde von Thomas Oberbeirsteiner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 16.11.2021